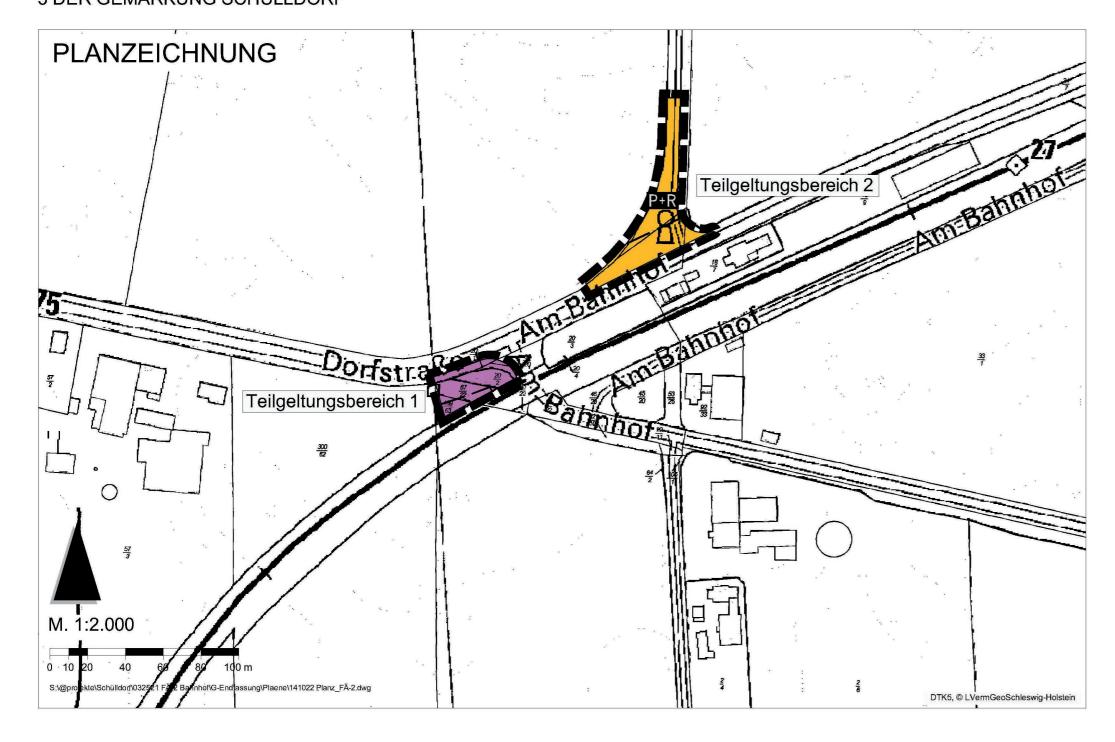
2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE SCHÜLLDORF

FÜR DEN TEILGELTUNGSBEREICH 1: WESTLICH DES BAHNÜBERGANGS SCHÜLLDORF, NÖRDLICH DER BAHNLINIE RENDSBURG-KIEL, SÜDLICH DER DORFSTRASSE UND ÖSTLICH DES FLURSTÜCKS 300/62 DER FLUR 1 IN GEMARKUNG SCHÜLLDORF UND FÜR DEN TEILGELTUNGSBEREICH 2: WESTLICH DES FLURSTÜCKS 34/6 DER FLUR 4 DER GEMARKUNG SCHÜLLDORF, NÖRDLICH DER K75 UND ÖSTLICH DES FLURSTÜCKS 19/3 DER FLUR 3 DER GEMARKUNG SCHÜLLDORF



Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (InnenentwStG) vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548) geändert worden ist.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB)



Überörtlicher Straßenverkehr



Park & Ride



Bahnanlagen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nachrichtliche Übernahmen

 Anbauverbotszone -15 m zu den Kreisstraßen-(§ 29 StrWG)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.12.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 13.12.2013 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 11.03.2014 durchgeführt.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 27.01.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 24.03.2014 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 22.04.2014 bis 21.05.2014 während folgender Zeiten: montags, mittwochs und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 14:00 bis 17:30 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 11.04.2014 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal ortsüblich bekannt gemacht.
- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 16.04.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.06.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 8. Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes am 23.06.2014 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

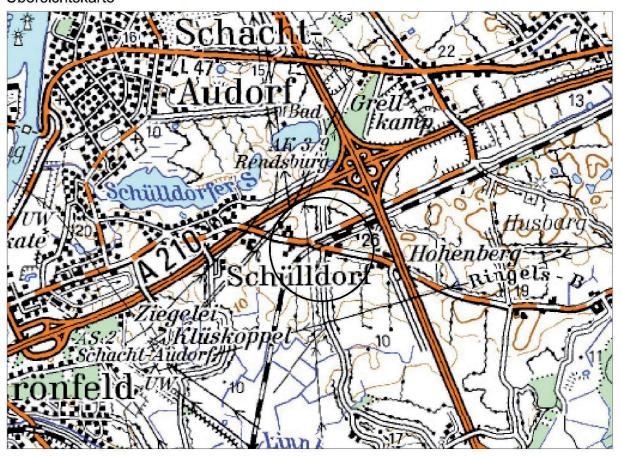
- Die Bürgermeisterin hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der 2. Änderung des F-Plans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch ihre Unterschrift bestätigt.
- 10. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 02.10.2014 Az.: IV 265-512.111-58.146 (2.Ä.) genehmigt.
- 11. Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung1) auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 17.0.2014 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 18.10.2014 wirksam.

Amt / Gemeinde

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Unterschrift

Übersichtskarte



2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE SCHÜLLDORF

FÜR DEN TEILGELTUNGSBEREICH 1: WESTLICH DES BAHNÜBERGANGS SCHÜLLDORF, NÖRDLICH DER BAHNLINIE RENDSBURG-KIEL, SÜDLICH DER DORFSTRASSE UND ÖSTLICH DES FLURSTÜCKS 300/62 DER FLUR 1 IN GEMARKUNG SCHÜLLDORF UND FÜR DEN TEILGELTUNGSBEREICH 2: WESTLICH DES FLURSTÜCKS 34/6 DER FLUR 4 DER GEMARKUNG SCHÜLLDORF, NÖRDLICH DER K75 UND ÖSTLICH DES FLURSTÜCKS 19/3 DER FLUR 3 DER GEMARKUNG SCHÜLLDORF

BEARBEITUNGSPHASE: PROJEKT-NR.: PROJEKTBEARBEITER:
GENEHMIGUNG 032521 SCHIBISCH



PLANERGRUPPE

STADTPLANER I ARCHITEKTEN I LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Itzehoe I Rostock

post@ac-planergruppe.de

www.ac-planergruppe.de